

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 11.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersazrichter für den Staatsgerichtshof.
 - 2) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
 - 3) Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatscasserechnungen für 1858/60.
 - 5) Desgl., betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.
 - 6) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.
 - 7) Fernerer Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition aus Barfel um Errichtung einer Postspedition.

Vorsitzender: Präsident Becker, während eines Theils der Sitzung **Vicepräsident Pancraz.**

Am Ministertische: Regierungscommissäre Bucholz und Kuhstrat.

Der Schriftführer Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Gesuch des Stadtmagistrats zu Glisfled, betreffend den Bau einer Brücke zu Huntebrück; an den Finanzausschuß.
- 2) Petition aus Heckeln und den benachbarten Ortschaften wegen Chauffirung der Harmenhauser Hellmer; an den Finanzausschuß.
- 3) Drei Petitionen von Turn- und Schützenvereinen wegen Volkswehr, welche sofort an den Petitionsausschuß, zur Berücksichtigung bei seinem heutigen Berichte, abgegeben werden.
- 4) Gesuch der Versammlung der Oldenburgischen Schleswig-Holstein-Ausschüsse, betreffend die Annahme der jetzigen Ausschufsanträge; dasselbe wird verlesen.

Der Präsident kündigt an, daß bis Montag Abend (den 14. d. M.) Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesegentwürfe einzubringen seien:

- 1) betreffend das Gutiner Recht.
- 2) betreffend Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten Schiffen.

3) betreffend Zusatz zu Artikel 110 der Wegeordnung bzw. zu der Verordnung vom 13. October 1862 zu diesem Gesetz.

4) betreffend die Weideablösungen.

Tagesordnung:

I. Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersazrichter für den Staatsgerichtshof.

Zum ordentlichen Richter wird gewählt der Obergerichtspräsident von Buttell in Oldenburg mit 47 Stimmen, eine Stimme ist auf den Oberappellationsrath Becker gefallen.

Zu Ersazrichtern werden gewählt: Appellationsrath Bbbeker und Obergerichtsassessor Bulling in Oldenburg und Obergerichtsassessor Schmedes in Gutin, der erste mit 47, der zweite mit 46, der dritte mit 39 Stimmen; außerdem sind Stimmen gefallen auf den Amtsrichter Harbers, den Obergerichtsdirektor Kuhstrat und die Obergerichtsräthe Wieting, Hattenbach und Bothé.

II. Wahl eines ständigen Landtagsausschusses.

Es werden gewählt zum Vorsitzenden Appellationsrath Dannenberg (außerdem sind Stimmen gefallen auf den Oberappellationsrath Becker; einige abgegebene Stimmen sind ungültig) mit 25 Stimmen; zu Mitgliedern die Abgg. Alhorn mit 31, Lenz mit 24, Brockhaus mit 21, Strackerjan II. mit 23, Brader mit 17 Stimmen. Demnächst haben die meisten



Stimmen: aus den Abgg. für das Fürstenthum Lübeck der Abg. Greverus 22, von den Abgg. für das Fürstenthum Birkenfeld der Abg. Scriba 19, von den Abgg. für das Herzogthum Oldenburg die Abgg. Arkenau und Pancratz je 16 Stimmen; die übrigen Stimmen haben sich auf verschiedene Abgeordnete zersplittert.

III. Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen:

1. Gesuch des Jacob Jost, Zimmermeister zu Niederwörresbach, und Philipp Rieth, Maurermeister zu Herrstein, um gesetzlichen Schutz gegen Andrang Preussischer Bauhandwerker.

Berichterstatter Abg. **Gißel**: Jacob Jost, Zimmermeister zu Niederwörresbach, und Philipp Rieth, Maurermeister aus Herrstein, beschwerten sich, angeblich im Namen sämmtlicher Bauhandwerker des Fürstenthums Birkenfeld, darüber, daß Bauprofessionisten aus dem Preussischen, namentlich aus dem Regierungsbezirk Trier, einerlei, ob sie viel oder wenig von ihrem Geschäft verständen, jederzeit ungestört im Fürstenthum Birkenfeld selbstständige Arbeiten verrichten dürften, während Bauhandwerkern aus dem Fürstenthum Birkenfeld dies in Preußen nur gestattet, wenn sie sich dort einer Prüfung unterzogen hätten, die immerhin zeitraubend und kostspielig sei. Sie klagten weiter darüber, daß durch diese ungleiche Gewerbebestimmungen den Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthum Birkenfeld der Nachtheil entstehe, daß Preussische Professionisten sich in Masse im Birkenfeldischen einfänden und ihnen, obgleich daselbst an Bauhandwerkern durchaus kein Mangel sei, vielmehr, wie es in der Petition heiße, solche in Hülle und Fülle vorhanden seien, den Verdienst wegnähmen, so daß es Petenten an Arbeit fehle. Sie wünschten deshalb Schutz gegen diese Ueberfluthung des Fürstenthums durch Preussische Bauhandwerker und bäten um eine gesetzliche Bestimmung, wonach nur den Bauhandwerkern derjenigen Staaten es gestattet sei, im Fürstenthum Birkenfeld selbstständige Arbeiten zu übernehmen, für denen auch den Birkenfeldischen Handwerkern dasselbe Recht eingeräumt sei, eventuell, daß nur geprüfte preussische Meister im Fürstenthum Birkenfeld selbstständig Bauarbeiten übernehmen und ausführen könnten.

Was nun die Beurtheilung dieser Eingabe anlange, so müsse bemerkt werden, daß im Fürstenthum Birkenfeld die unbeschränkteste Gewerbefreiheit zur Betreibung von Handwerken bestehe. Jeder, sowohl Inländer wie Ausländer, könne daselbst ein Handwerk selbstständig je nach Belieben betreiben, ohne gesetzlich gezwungen zu sein, seine Geschicklichkeit durch eine Meisterprüfung oder dergl. vorher nachzuweisen, wie denn eine Gewerbeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld gar nicht bestehe. In der Preussischen Rheinprovinz sei dagegen nach der dort geltenden Gewerbeordnung die Erlangung der Meisterschaft von dem Ausfall einer Meisterprüfung abhängig. Dies sei der Grund, weshalb den Oldenburgischen Bauhandwerkern die Verpflichtung auferlegt werden könne, falls sie im Preussischen

selbstständig arbeiten wollten — was ihnen nie verwehrt werde — sich ebenfalls einer Meisterprüfung zu unterwerfen. Sei es nun auch durch diese verschiedene Gesetzgebung den Preussischen Handwerkern sehr erleichtert, im Fürstenthum Birkenfeld Arbeiten auszuführen, den Oldenburgischen dagegen das Arbeit-suchen in Preußen immerhin erschwert, so beschränke sich diese Belästigung doch auf das Unterwerfen unter eine Meisterprüfung. Den tüchtigen Oldenburgischen Professionisten könne und werde dies nicht abhalten, sofern er Arbeiten im Preussischen übernehmen wolle; in nicht seltenen Fällen werde sogar Preussischer Seits von diesen Prüfungen dispensirt, sofern der Handwerker aus dem Fürstenthum Birkenfeld nachweise, daß er in seinem Heimathland längere Zeit als Meister gearbeitet habe. Daß es den Oldenburgischen Handwerkern durch das Zulassen der Preussischen Professionisten an Arbeit fehle, könne nur als eine Uebertreibung bezeichnet werden, wie sich denn die Supplikanten selbst ein Armuthszeugniß gäben, wenn sie darüber klagten, daß sie in ihrem Fortkommen besonders durch Preussische Pfluscherprofessionisten, die selbst nicht einmal in Preußen eine Prüfung bestehen könnten, beeinträchtigt würden — denn daß ein tüchtiger Handwerker die Concurrenz eines Pfluschers nicht zu fürchten habe, darüber sei der Ausschuss nicht zweifelhaft. Die Preussischen Professionisten im Fürstenthum Birkenfeld nicht mehr zuzulassen oder ihnen eine Meisterprüfung aufzulegen, widerspreche total den Prinzipien der dortigen Gewerbefreiheit. Motive zur Beschränkung der bestehenden Gewerbefreiheit liegen zur Zeit nicht vor, wohl aber die Aussicht, daß Preußen seine Gewerbeordnung in nächster Zeit einer Prüfung unterziehe und dem Antrage der Kammer gemäß ihr eine freiere Bewegung gebe, auch hinsichtlich der Meisterprüfungen, die jetzt doch nur der Form nach beständen und in der That die Finanzquelle gewisser Beamten seien, Abänderungen vor-nähme. Bei dieser Sachlage könne der Ausschuss, ganz so, wie sich der Birkenfelder Provinzialrath auf eine ähnliche Eingabe derselben Supplikanten kürzlich ausgesprochen haben sollte, dem Landtag nur empfehlen, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

2. Petition des Gemeindevorstehers H. B. Harms zu Minsen auf Revision^o des Gesetzes vom 16. Juli 1860, betreffend die Verhältnisse der Insel Wangerooge (Ges. Samml. XVII., 437).

Berichterstatter Abg. **Strackerjan** III.: Als die Verhältnisse der Insel Wangerooge der Art geworden, daß man den Einwohnern derselben die Aufrechterhaltung einer selbstständigen Gemeinde nicht mehr habe zumuthen können, sei zwischen Staatsregierung und Landtag ein Gesetz vereinbart, wodurch die Gemeinde aufgehoben und Wangerooge als Bauerschaft der Gemeinde Minsen zugelegt sei. Gegen dieses Gesetz sei die vorliegende Petition gerichtet. Dieselbe beklage sich zunächst darüber, daß die Gemeinde Minsen über diese Zulegung von Wangerooge nicht zuvor befragt sei. Der Aus-



schuß habe es nicht für nothwendig erachtet, Erkundigungen einzuziehen, ob die Gemeinde Minsen über die beabsichtigte Zulogung vorher gehört sei; wenn dies nicht geschehen, so verdiene das Verfahren keine Nachfolge, sondern eher Tadel; auf den Bestand des Gesetzes könne dieser Umstand nicht von Einfluß sein. Sodann beklage sich Petent über die Wirkungen des Gesetzes; Wangerooze sei sehr arm, nachdem durch das Eingehen des Bades die Hauptnahrungsquelle weggefallen sei und bedrohe die Gemeinde Minsen mit einer großen Armenlast, um so mehr, da zu erwarten stände, daß manche auf das Festland übergesiedelte Wangeroozer wieder auf die Insel ziehen würden. Das Gesetz gehe aber sehr vorsichtig zu Werke, indem es bestimme, daß die Unterstützungen, die Minsen für die ihrer Gemeinde zugelegten Wangeroozer aufbringen müßte, 6 Jahre lang aus der Staatskasse erstattet werden sollten. Das Gesetz sage, die Wangeroozer sollten Angehörige der Gemeinde Minsen sein, ihnen zu gewährende Unterstützungen sollten 6 Jahre lang aus der Staatskasse erstattet werden, es sei denn, daß die Inselaner auf andere Weise das Gemeindebürgerrecht von Minsen erworben hätten, insbesondere durch dauernden Wohnsitz ohne Unterstützung aus der Armenkasse. Aber auch für diesen Erwerb des Gemeindebürgerrechts würden für diesen Fall anstatt der sonst üblichen 3 Jahre 6 Jahre erfordert.

Der Ausschuß des Landtags, auf dem das Gesetz berathen, sei der Ansicht gewesen, daß der Rest der Bevölkerung der Gemeinde Minsen nur eine kleine Last bereiten würde; er theile diese Ansicht, die Bevölkerung bestände gegenwärtig aus 70 bis 80 Seelen, unter diesen der Pastor und einige Steueranfänger mit Familie. Es sei allerdings möglich, daß nach dem Festland übergesiedelte Inselaner nach Wangerooze zurückkehrten und auf diese Weise aus der erwähnten gesetzlichen Verordnung der Gemeinde Minsen eine größere Belästigung erwüchse. Diese Eventualität ruhe noch im Schooße der Zukunft, von den 6 Jahren seien erst 3 verflossen und sei noch nicht abzusehen, wie sich die Sache gestalten werde. Einen besonderen Antrag habe der Ausschuß daher nicht stellen wollen, wiewohl er der Ansicht sei, daß das über Wangerooze hereingebrochene Unglück von dem ganzen Lande zu tragen sei und daß daher, wenn sich eine übermäßige Belastung der Gemeinde Minsen herausstellen sollte, die Staatskasse auch ferner zur Tragung dieser Last beisteuern müßte. Vorläufig beantrage der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung,

Dieser Antrag wird angenommen.

3. Petition mehrerer Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe des Amts Bever, betreffend beschleunigte Ausarbeitung von Gesetzen zur verbesserten Einrichtung des Hypothekenwesens und zur Verbesserung des Vormundschaftswesens.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Der Artikel 215 des Staatsgrundgesetzes bestimme:

„Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung

der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatz der Spezialität, sowie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“

Gestützt auf diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung beantragten mehrere Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe des Kreisamts Bever dringend Beschleunigung der Gesetzesbearbeitung, soweit sie sich auf das Hypotheken- und das Vormundschaftswesen bezöge. Das Bedürfniß nach einer verbesserten Einrichtung des Hypothekenwesens sei in der That ein dringendes, die Uebelstände der gegenwärtigen Einrichtung seien bekannt: Unsicherheit des Grundeigenthums, das nur durch Convocationen vor Belastung mit Hypotheken sicher gestellt werde, Schwierigkeit auf Grundstücke anzuleihen, da der Beleger die größte Sorgfalt den erlassenen Convocationen widmen müßte, Unsicherheit der Gläubiger, die sich wiederum nur durch ein Provocationsverfahren vergewissern könnten, daß ihnen nicht ältere Hypotheken vorgingen. Das Bedürfniß einer Verbesserung dieses Zustandes sei schon länger empfunden und bereits ausgesprochen. Es sei nun nicht zu verkennen, daß die Staatsregierung unseres kleinen Landes nicht die Kräfte haben könne, gleichzeitig allen Anforderungen an die gesetzgeberische Thätigkeit zu genügen. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheine indessen gerade als ein günstiger, das Katasterwesen sei neu beordnet, und ließe sich an diese Grundlage die neue Einrichtung des Hypothekenwesens mit dem Grundsatz der Spezialität anknüpfen. Was das Vormundschaftswesen betreffe, so erscheine eine Revision desselben vielleicht weniger dringlich, insbesondere möge es fraglich sein, ob der Gesichtspunkt, den das Staatsgrundgesetz hervorhebe, die Betheiligung der Familie, bei näherer Prüfung sich nicht als wenig praktischer herausstellen werde. Indessen seien einige Theile der Revision jedenfalls sehr bedürftig, ein Theil hänge auch mit dem Hypothekenwesen so eng zusammen, daß gemeinschaftliche Bearbeitung möglich erscheine. Bei Gelegenheit der neuen Gerichtsverfassung habe der Landtag zuletzt in dieser Richtung einen Beschluß gefaßt, seitdem seien einige Jahre verflossen, ohne daß die Sache weiter geheißen und möchte es daher wohl an der Zeit sein, der Staatsregierung die Beordnung dieser Rechtssphären einmal wieder dringend anzuempfehlen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen, wird angenommen.

4. Petition des Gemeinderaths zu Zetel, betreffend die Neubildung der Hypothekenämter eventuell die Verlegung des Hypothekenamts für den früheren Kreis Neuenburg nach Barel.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Sofern Petenten allgemein den Wunsch einer Reorganisation des Hypothekenwesens aussprächen, finde ihr Gesuch durch die Beschlußfassung zu 3 seine Erledigung, sofern sie ihr Petition



auf die Neubildung der Hypothekenämter beschränkten, erscheine es nicht rathsam, unter Beibehaltung des gegenwärtigen Systems einen Theil aus der jetzigen Einrichtung herauszuweisen und neu zu gestalten; was schließlich insbesondere die Verlegung des Hypothekenamts für den früheren Kreis Neuenburg nach Barel anlange, so wäre eine solche Maßregel einestheils mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft, andertheils wohl kaum der Mehrzahl der Kreisbewohner erwünscht. Der Ausschuss beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Suhren: Er wünsche, wenn es irgend möglich sei, wenigstens die Verlegung des Hypothekenamts für das frühere Amt Bockhorn nach Barel; es würde dies eine große Erleichterung für die kleinen Andauer bei Zetel, Grabstedterfelde u. s. w. sein, denen aus der gegenwärtigen Einrichtung die erheblichsten Schwierigkeiten entgegenständen, wenn sie Geld anzuleihen beabsichtigten.

Er beantrage:

der Landtag wolle beschließen, anstatt des vom Petitionsauschusse gestellten Antrags:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dem Hypothekenamte zu Barel die Bücher der Pfandprotokolle des früheren Amtes Bockhorn können übergeben werden.

Der Antrag des Abg. Suhren ist nicht genügend unterstützt, der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

5. a. Petition des Ortsvorstehers Wenkebach zu Hookfiel und Genossen, und

b. Petition des Gemeindevorstehers Fimmen zu Pakens und Genossen, betreffend Verlegung eines Amtes oder Amtsgerichts nach Hookfiel, eventuell doch Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage zu Hookfiel.

Berichterstatter **Abg. Strackerjan III.:** Beide Petitionen gingen auf die Einrichtung eines Amtes zu Hookfiel, die erstere bitte eigentlich nur um ein Amtsgericht, aus der Begründung gehe aber hervor, daß sie auch ein Verwaltungsamt am Ort zu haben wünschten. Die Ortsgemeinde bitte ferner, falls die Verlegung einer Abtheilung von Zever nach Hookfiel nicht zweckmäßig erscheine, um die Abhaltung von Sprechtagen an ihrem Orte, etwa ein oder zwei Mal im Monat. Zur Begründung des Gesuches würden geltend gemacht: der rege Schiffsverkehrs mit Strandungs- und Havariefällen, die Nothwendigkeit der steten Beaufsichtigung von Deichen und Sielen durch die Behörde. Diesen Bedürfnissen genüge das entfernte Amt in Zever nicht, der Weg dahin sei so weit, daß manche wichtige Schiffsverkehrsangelegenheit nicht erledigt werden könnte, wodurch erheblicher Schaden verursacht würde.

Als Beleg enthalte eine Anlage statistische Nachrichten aus 1863, nach denen in diesem Jahre 3 Strandungen vorgekommen und in drei Jahren 6 Schiffe mit Havarie in den Hafen eingelaufen seien. Der Ausschuss habe sich nicht bewogen gefunden, das Gesuch um ein Amt oder auch nur um

ein Amtsgericht zu befürworten. Die Nähe eines Gerichtes sei namentlich für einen Ort mit Schiffsverkehrsverkehr gewiß sehr angenehm, die Beaufsichtigung der Deiche und Sielen lassen die Anwesenheit eines Amtmanns wünschenswerth erscheinen; überhaupt sei es vortheilhaft und bequem für manche Geschäfte, die Behörde in unmittelbarer Nähe zu haben. Diese Rücksicht würde indessen zu weit führen, man würde dahin kommen, an allen größeren Orten mit irgend nennenswerthem Verkehr Aemter errichten zu müssen. Das Amt Zever, wenn man die weitesten Entfernungen nach den Sielörtern ins Auge fasse, einerseits von Hookfiel, andererseits von Horumerfiel nach dem Sitze des Amtes, scheine keinen zu großen Umfang zu haben und auch nicht unbequem gelegen. Auf der Geest kämen viel größere Entfernungen vom Amtssitze vor. Die Kosten einer anderen Einrichtung würden nicht im Verhältniß stehen mit den Unzuträglichkeiten oder doch Unbequemlichkeiten des jetzigen Zustandes.

Ueberhaupt erscheine die Wiederherstellung der kleinen Aemter bedenklich; er wolle in dieser Hinsicht nur auf einen Punkt aufmerksam machen, darauf, daß der von allem wissenschaftlichen Verkehr abgeschnittene Beamte selbst an Arbeitsfrische und Leistungsfähigkeit Einbuße erleiden müßte. Hinsichtlich der Bitte um Abhaltung von Sprechtagen sei der Ausschuss allerdings der Ansicht, daß die Einrichtung von Sprechtagen an geeigneten Orten zweckmäßig sei; im Allgemeinen habe aber bereits der Landtag sich in dieser Richtung ausgesprochen und ob gerade Hookfiel ein geeigneter Ort sei, das habe der Ausschuss nicht beurtheilen können. Es würden jedenfalls z. B. auch die Orte Lettens und Hohenkirchen in Frage kommen. Der Ausschuss gehe überdies davon aus, daß ein derartiges Arrangement am Einfachsten in der Weise getroffen werde, daß die betr. Gemeinde sich an das Amt wende, von dem ohne Zweifel das Nöthige erfolgen werde. Aus diesen Gründen werde Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Abg. Brader: Er stehe nicht auf dem Standpunkt des Ausschusses und des Berichterstatters, sei vielmehr der Ansicht, es müsse alles Mögliche geschehen, um die beschwerlichen, weiten Wege zum Amte abzukürzen. Er wisse es aus Erfahrung, wie sauer es namentlich dem kleinen Mann werde, in Sturm und Regen auf schlechten Wegen 3 bis 4 Stunden unterwegs sein zu müssen, um vielleicht über eine Kleinigkeit vernommen zu werden. Er habe daher gehofft, der Ausschuss werde eine Einrichtung in Vorschlag bringen, die dem Bedürfnisse der Petenten möglichst abhelfe. Eine solche Einrichtung erscheine im Zeverlande besonders leicht, das Amt habe drei Amtsrichter mit dem nöthigen Unterpersonal, die sämmtlich in der Stadt Zever ihren Sitz hätten. Es möge für die Beamten angenehm und erwünscht sein, an einem größeren Orte, der auch wissenschaftliche Anregung böte, zu leben, aber es gebe manche Orte, die noch einsamer und doch der Wohnsitz von Beamten seien, die in gewissenhafter Pflichterfüllung ihrem Berufe vollständig genügten.



Sollte es nicht zweckmäßig sein, eine Abtheilung des Amtes aus der Stadt Zever nach einem andern Ort zu verlegen, so möchte er doch der Staatsregierung zur Erwägung vorstellen, ob nicht überhaupt die Amtsrichter an geeignete Orte ihres Bezirks zur regelmäßigen Abhaltung von Sprechtagen zu schicken seien. In Zwischenahn habe man auf dem Wege der Vereinbarung durch die Güte der Amtsrichter Kunde und Harbers eine solche Einrichtung ins Leben gerufen; man wisse es diesen Richtern Dank, daß sie dem Wunsche Zwischenahns entsprochen hätten, obgleich die Kosten von der Kirchspielskasse getragen werden müßten. Man glaube, das Opfer der Gemeindefasse sei nicht zu groß, um den Zwischenahner Zeitverlust und saure Wege zu ersparen. Daß eine solche Einrichtung auf der Geneigtheit der Amtsrichter beruhe, sei gewiß nicht am Plage.

Er beantrage:

Der Landtag stelle an die Staatsregierung das Ersuchen, an den Orten des Landes, an welchen es der weiten Entfernung vom Gerichtsorte halber erforderlich erscheinen möchte, durch die betreffenden Amtsgerichte Gerichtstage abhalten zu lassen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Strackerjan III.**: Der Ausschuß sei nicht der Ansicht und glaube er, das auch nicht gesagt zu haben, daß die Abhaltung von Sprechtagen in den vom Amtssitze entfernteren Orten unzuweckmäßig sei. Vielmehr habe sich der Landtag bereits für ein solches System ausgesprochen und könne der Ausschuß dem nur beitreten. Die Abhaltung von Sprechtagen in Hooftiel habe nur nicht befürwortet werden können, da der Ausschuß nicht in der Lage gewesen sei, zu beurtheilen, ob Hooftiel gerade ein solcher passender Ort sei. Das vom Vorredner angeführte Beispiel Zwischenahns spreche für die Auffassung des Ausschusses; diese Gemeinde habe sich als thätig und entschlossen bewiesen, habe sich ans Amt gewandt und ohne Landtag die Einrichtung ins Leben gerufen. Stelle sich im Zeverland ein ähnliches Bedürfnis heraus, so möge man dies Beispiel nachahmen; er sei überzeugt, das Amt Zever werde den Wünschen eben so bereitwillig entgegenkommen, wie das Amt Westerstede.

Gegen den Antrag des Abg. Brader sei nicht viel zu sagen, er müsse denselben aber für überflüssig halten, eben weil man die Regelung den betreffenden Gemeinden getrost überlassen könnte. Wären dieselben bereit, die Kosten mit zu tragen — und mehr geschehe seines Wissens auch nicht von der Gemeinde Zwischenahn — so sei dies der beste Maßstab für das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

Abg. **Brader**: Der Vorredner habe ihn nicht eines Andern belehrt. Er sei überzeugt, daß es Vertlichkeiten gebe, wo die in Rede stehende Einrichtung zweckmäßig, die Bestreitung der Kosten aus der Gemeindefasse aber unthunlich sei. Hier müsse die Staatskasse eintreten. Er sei überzeugt, man werde schließlich dahin kommen, die Kosten von Sprechtagen

außerhalb des Amtsgerichtsitzes an allen irgend erheblichen Orten aus der Staatskasse zu bewilligen und diese Last nicht der Gemeinde aufzubürden.

Die Bewilligung aus der Gemeindefasse zu diesem Zwecke sei praktisch eine eigene Sache. Der Nutzen der Einrichtung komme wesentlich dem kleinen Manne zu Gute, der dadurch der vielen zeitraubenden, mühsamen Wege überhoben werde; der Wohlhabende, den Geschäfte nach dem Amte riefen, könne anspannen lassen und erleide durch den Zeitverlust nicht so unmittelbar eine Einbuße an seinem Erwerb, wie derjenige, dessen Haupterwerbsquelle seine eigene Arbeitskraft sei. Nun sei es aber bekannt, daß in den Gemeinderäthen vorzugsweise die Wohlhabenden säßen, auf die der größere Theil der Kosten fiel, während ihr Interesse an der Einrichtung geringer sei. Daher erscheine es zweckmäßig, daß die Staatsregierung die Anordnung treffe und gerechtfertigt, daß die Staatskasse die Kosten trüge. In Zwischenahn sei die Gemeindevvertretung so zusammengesetzt gewesen, daß man einen derartigen Beschluß habe durchbringen können, in andern Orten sei dies vielleicht nicht der Fall und liege darin kein Grund, von der Abhaltung von Sprechtagen zu abstrahiren.

Abg. **Selkman II.**: Die Kosten der Abhaltung von Sprechtagen der Staatskasse aufzulegen, wie Vorredner wolle, dem könne er nicht beitreten und halte die dafür geltend gemachten Gründe nicht für stichhaltig. Hauptsächlich sei darauf hingewiesen, daß die kleinen Leute, denen mühsame und zeitraubende Wege durch diese Einrichtung erspart würden, ein Interesse hätten, während der Wohlhabende mit eigenem Gespann nach dem Amtssitze hinfahren könnte. Das Hinfahren verursache gewiß mehr Kosten, als das Hingehen. Dem Wohlhabenden komme seines Erachtens gerade umgekehrt die Einrichtung mehr zu Gute, als den Unbemittelten. Es liege in der Natur der Sache und sei hinlänglich bekannt, daß mit dem Vermögen sich auch die Geschäfte, die man bei den Behörden zu verrichten habe, steigerten; mit den Geschäften vermehre sich verhältnißmäßig das Interesse an der Möglichkeit, dieselben an Ort und Stelle abzumachen. Jeder Weg nach dem Amtssitze erfordere einen nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit, Arbeitskraft, Fuhrkosten.

Es sei daher kein Grund, auf die Staatskasse zurückzugreifen. Würden die Kosten aus der Gemeindefasse bestritten, so sei die Geneigtheit der Gemeinden, dies Opfer zu bringen, wie der Berichterstatter bereits bemerkt, der richtige Messer für das Bedürfnis. Nähme man die Kosten aus der Staatskasse, dann würden beim nächsten Landtag Petitionen aus allen Gemeinden des Landes einlaufen; diese provozire man durch einen derartigen Beschluß und gebe den einzigen Maßstab für das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses aus der Hand. Für den Beamten bringe die Einrichtung Geschäftsstörung und Zeitverlust mit sich; dies könne man ihm zumuthen, wenn sich in der Opferwilligkeit der Interessenten das Bedürfnis dokumentire. Verlange man von der Gemeinde



kein Opfer, dann würden statt einer Petition Duzende einlaufen.

Der Antrag Brader's sei übrigens garnicht ausführbar, das Budget sei bereits berathen und darin seien die für die vorgeschlagene Einrichtung erforderlich werdenden Mittel nicht vorgesehen. Ohne eine außerordentliche Geldbewilligung zu diesem Zweck seitens des Landtags sei also die Staatsregierung garnicht in der Lage, in der im Antrage bezeichneten Richtung vorzugehen.

Es wäre allerdings ein Fall vorgekommen, wo die Kosten für Abhaltung von Sprechtagen aus der Staatskasse bewilligt wären. Wie den Abgeordneten, die Mitglieder des vorigen Landtags gewesen, erinnerlich sein werde, sei dies Verfahren damals als ein ausnahmsweises, durch außerordentliche Umstände gebotenes angesehen worden. Es habe diese Einrichtung im Amte Stollhamm getroffen werden sollen und habe es billig erscheinen müssen, die Kosten auf die Staatskasse anzuweisen, weil Stollhamm zum Sitze des Amtes bestimmt, der Amtssitz aber in den alten Lokalitäten zu Ellwürden geblieben sei, das einem großen Theil der Amtseingesessenen weit unquemer läge. Ein solcher Ausnahmefall könne nicht als Norm dienen, als Regel müsse man dabei stehen bleiben, wie es in Zwischenahn gehalten werde, wo die Gemeindefasse die Kosten bestreite.

Abg. **Muffell**: Er müsse sich für den Brader'schen Antrag aussprechen; die Einrichtung sei keine Sache, die zwischen einzelnen Gemeinden und Amt zu vereinbaren sei, sondern eine Sache, die im Landesinteresse allgemein beordnet werden müßte. Wenn die Belästigung der einzelnen Bewohner verringert, Zeit, Geld und Arbeitskraft gespart würden, so habe der ganze Staat ein Interesse an der Einrichtung — und meine er, daß dies wohl einen Grund abgeben könne, die Bestreitung der Kosten aus der Landeskasse zu rechtfertigen. Im Severland, glaube er, liege Veranlassung zu einer solchen Einrichtung vor. Daß der Amtsrichter, der es redlich meine, auch ohne dazu verpflichtet zu sein, sich gerne auf die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes einlassen werde, daran sei kein Zweifel; aber die Sache dürfe nicht von dem guten Willen des Einzelnen abhängen, sie müsse im allgemeinen Interesse organisiert werden. Daß von allen Seiten Petitionen einlaufen würden, sei nicht zu befürchten; die Regelung werde von der Staatsregierung nach Erwägung der Verhältnisse und des Bedürfnisses der in Frage kommenden Orte ausgehen.

Abg. **Selkman** II.: Der Vorredner wolle nicht eine derartige Einrichtung von der Gefälligkeit des jedesmaligen Amtsrichters abhängig sein lassen; damit sei er ganz einverstanden — es handele sich hier aber wesentlich um den Kostenpunkt. Der Amtsrichter könne von der vorgesetzten Dienstbehörde beauftragt werden und wünsche er, daß dies geschehe, wo die Gemeinde bereit sei, die Kosten zu tragen. Er wolle nur die Belastung der Staatskasse nicht, auf die von allen

Seiten angestürmt werde; man solle bedenken, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß es besser und weniger kostspielig sei, solche Ausgaben der Gemeindefasse zuzuweisen. Daß ein Petitionssturm in Folge der Annahme des Antrags eintreten werde, sei unzweifelhaft. Wenn erst in 3 oder 4 Orten die Einrichtung auf Staatskosten getroffen sei, dann würden Duzende kommen und dasselbe Recht beanspruchen. Unzufriedenheit und Klagen über Ungerechtigkeit in der Auswahl der Orte würden die unausbleibliche Folge sein. —

Der Abg. Brader bittet ums Wort.

Der Präsident ertheilt ihm das Wort nicht, da er bereits zweimal gesprochen habe.

Der Abg. Brader bittet ums Wort zur Geschäftsordnung; der Präsident bemerkt, daß es dazu eines schriftlichen Antrages bedürfe.

Abg. **Ahlhorn**: Er bitte ums Wort zur Geschäftsordnung: Es bedürfe keines schriftlichen Antrags, um das Wort zur Geschäftsordnung zu erhalten.

Der Präsident verliest die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung, nach der die Bitte ums Wort zur Verweisung auf die Geschäftsordnung eines schriftlichen Antrages bedarf.

Abg. **Muffell**: Es stehe nicht in dem Antrage des Abg. Brader, daß die Kosten der Einrichtung absolut aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Die Staatsregierung solle nur ersucht werden, in Erwägung zu ziehen, ob nicht an gewissen Orten Sprechtage einzuführen seien; wo es thunlich erscheine, möge die Staatsregierung zur Bedingung machen, daß die Gemeindefasse zu den Kosten beitrage. Im Allgemeinen sei die Einrichtung im Landesinteresse, wie die Organisation der Gerichte überhaupt, und könne man daher der Gemeinde nicht zumuthen, daß sie die Kosten träge. Er verweise auf das Beispiel Preußens, wo die gewünschte Einrichtung allgemein, und zwar auf Staatskosten bestehe.

Durch Beschluß des Landtags erhält der Abg. **Brader** das Wort:

Da er nur noch wenige Worte für seinen Antrag vorzubringen habe, würde er nicht zum dritten Mal um das Wort gebeten haben, wenn es nicht bereits früher mehrfach vorgekommen sei, daß der Präsident auch Solchen, die bereits zwei Mal gesprochen, ohne Weiteres das Wort gegeben hätte. Der Abg. **Selkman** habe geäußert, eine solche Einrichtung bestehe sonst nirgends auf Staatskosten — im Fürstenthum Birkenfeld sei es z. B. der Fall. Der Gesichtspunkt sei noch immer nicht allgemein genug und praktisch angelegt worden, daß die Behörden des Volks wegen und nicht das Volk der Behörden wegen da seien. Die Möglichkeit, Recht zu suchen und zu finden, dürfe nicht an weite Wege, an Aufwand von Zeit und Geld geknüpft werden. Es sei vielmehr Alles aufzubieten, so weit das Interesse des Staats es nur irgend zulasse, daß es den Leuten leicht gemacht werde, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Was die Bereitwilligkeit der Amtsrichter

anlange, so werde diese in vielen Fällen vorhanden sein, es sei aber auch die Antwort zu erwarten: ich will nicht und das Gesetz zwingt mich nicht.

Präsident: Was die Bemerkung des Abg. Brader anlange, es sei schon mehrfach vorgekommen, daß er (Präsident) einen Abgeordneten zum dritten Mal zum Wort gelassen habe, so könne er nur erwiedern, daß er seines Wissens die Bitte ums Wort in solchen Fällen jedesmal zurückgewiesen habe; ein Mitglied des Büureaus stimme ihm hierin bei, das andere sei zweifelhaft, erinnere sich aber auch keines speziellen Falles, wo von ihm anders verfahren sei.

Durch Beschluß des Landtags erhält der Abg. **Sellmann II.** zum dritten Male das Wort: Er wolle nur einige thatsächliche Verhältnisse den Bemerkungen des Abg. Kuffell gegenüber constatiren. Derselbe habe auf Preußen Bezug genommen, ohne zu bezeichnen, welche dortige Einrichtung eine Analogie bieten sollte. In Rheinpreußen sei die unterste Instanz der Gerichte mit Einzelrichtern besetzt wie bei uns; die sog. Friedensrichter hätten dieselbe Competenz wie unsere Amtsrichter. Dort bestände die Einrichtung, daß außerhalb des Gerichtssitzes Gerichtstage abgehalten würden, überall nicht. Etwas Aehnliches finde sich in den übrigen Theilen der Monarchie, aber im Zusammenhang mit einer wesentlich anderen Gerichtsorganisation. Dort gäbe es keine Einzelrichter, die unterste Instanz sei ein Collegialgericht, und die Mitglieder dieses Collegialgerichts reisten als Comittirte für Bagatellsachen; jene Kreisgerichte mit großem Gerichtsbezirk seien also mit unseren Obergerichten in Parallele zu stellen, nicht mit den Amtsgerichten zu vergleichen. — Uebrigens sei er weit entfernt, gegen die Einrichtung zu sprechen, er wolle nur nicht, daß dieselbe auf Staatskosten getroffen werde. Wenn der Abg. Kuffell meine, das liege in dem Antrage nicht nothwendig, so ergebe die Rede des Antragstellers, daß derselbe in diesem Sinne aufgefaßt, interpretirt und motivirt werde. Durch Zustimmung zu dem Antrage erkläre man daher auch sein Einverständnis zu der Entscheidung der Kostenfrage im Sinne des Antragstellers. Sollte die Einrichtung aber nicht auf Staatskosten geschehen, dann sei der Antrag überflüssig, es genüge ein Auftrag der vorgesetzten Dienstbehörde an den Amtsrichter und daß ein solcher nicht ertheilt wäre, wo die Gemeinde zur Tragung der Kosten bereit gewesen, davon sei ihm kein Fall bekannt.

Abg. **Bartel:** Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß der Nutzen solcher auswärtiger Gerichtstage — Sprechstage, wie der Antrag und die Debatte sie bezeichne — nicht zu hoch anzuschlagen sei; die Auskunft, die das Publikum wünsche, sei in der Regel eine solche, die aus den Akten zu entnehmen sei; um den Fragstellern zu genügen, müßte der Amtsrichter daher seine ganze Registratur bei sich führen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Er wolle nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Annahme des An-

trags eine Menge Petitionen hervorrufen werde; man fordere die Staatsregierung auf, zu erwägen, wo derartige Sprechstage einzurichten seien, jeder Ort, der diese Einrichtung bei sich wünsche, werde nicht verfehlen, in Gesuchen seinen Wünschen Ausdruck zu geben. Man möge ferner bedenken, auch der Tag eines Amtsrichters habe nur 24 Stunden und ein Theil seiner Zeit werde durch Geschäfte außerhalb seines Berufes absorbiert; wenn der Amtsrichter viel unterwegs sein sollte, werde er nicht wissen, woher die Zeit nehmen. Wenn Jeder, wie man sage, 3 Amtsrichter vollständig beschäftige, so würde, wenn ein Theil ihrer Zeit durch Reisen in Anspruch genommen würde, vielleicht ein vierter nothwendig sein. Man könne im Augenblick die Tragweite dieses Antrags nicht übersehen und solle sich hüten, etwas einzuleiten, was Einem über den Kopf wachsen könnte.

Der Ausschußantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen, der Antrag des Abg. Brader wird ebenfalls angenommen.

6. Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Aufhebung eines von den Pastoren an die Schullehrer der Landgemeinde ergangenen Verbots, bei Beerdigungen im Sterbehause Gebete oder ein Wort der Erbauung zu sprechen.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg enthalte die Bitte: „der Landtag wolle ihnen möglichst zu ihrem Rechte verhelfen und, wenn thunlich, für die Aufhebung des betreffenden Verbots Sorge tragen.“ Petenten stützten sich zunächst auf den Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet:

„Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebrauch.“

Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung solle verletzt sein dadurch, daß von den Pastoren den Schullehrern der Landgemeinde der Befehl zugegangen sei, im Sterbehause keine Gebete oder Worte der Erbauung zu sprechen, also durch ein Verbot, kein geistliches Amt zu verwalten. Der Ausschuß könne nicht finden, wie durch solchen Befehl die Gemeinde oder die Schullehrer in der Freiheit ihrer Religionsübung verletzt seien. Es sei nach wie vor, trotz des Verbotes, einem Jeden unbenommen, wie und nach welcher Religion er seine häusliche Andacht verrichten wolle. Jenes Verbot könne seinen Grund nur haben in einem dienstlichen Verhältniß, in welchem die Lehrer zu den Pastoren ständen — wäre das nicht der Fall, so würden die Lehrer sich nicht daran kehren. Handele es sich aber um einen kirchlichen Act, wo die Pastoren berechtigt seien, ihr Amt zu wahren, dann gehe die Frage die innere Ordnung der Kirche an, mit der der Landtag Nichts zu schaffen habe. Petenten müßten sich, wenn sie sich beschwert fühlten, an die kirchlichen Behörden wenden und wenn dies ohne Erfolg sei, an die Synode. Der Fall könne nur so liegen, daß es sich darum handele, ob die Lehrer der Land-



gemeinde, welche bei kirchlichen Beerdigungen Küsterdienste zu verrichten schienen, befugt wären, bei kirchlichen Beerdigungen statt der Geistlichen, zu deren Amt solches gehöre und die selbst dies ihr Amt wahrnehmen wollten, Gebete zur verrichten und zu predigen. Dies sei ohne Zweifel eine Frage der Kirchenordnung; der Landtag könne in der Sache nichts Anderes thun, als, wie er Namens des Ausschusses beantrage, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Sullmann**: Seiner Ansicht nach werde die Sache vom Ausschuss und von dessen Berichterstatter nicht ganz richtig aufgefaßt. Nach dem, was er von Hörensagen und auf Grund gelegentlicher Erkundigungen davon wisse, sei durchaus nicht davon die Rede, daß die Lehrer, da wo der Pfarrer selbst gegenwärtig sei, sich an dessen Stelle zur Leitung einer Andacht vordringen wollten, sondern es handele sich darum, ob die Lehrer bei Beerdigungen entfernter wohnender Leute, in Fällen, wo der Pfarrer schon aus Rücksicht auf die Kosten nicht gerufen sei, am Sarge auf Wunsch der Angehörigen und in Gemäßheit alter Sitte ein Gebet oder ein Wort der Erbauung sprechen dürften. Er stimme damit überein, daß der Landtag in dieser Angelegenheit nichts thun könne, als zur Tagesordnung überzugehen, aber er sei auch überzeugt, daß die Petenten weder bei der Synode noch bei anderen kirchlichen Organen Recht zu suchen brauchten — sie sollten, unbekümmert um Befehle und Anordnungen von inkompetenten Behörden, die weder mit einem Recht zur Erlassung noch mit einer Handhabe zur Aufrechterhaltung derselben ausgerüstet seien, in der alten Sitte nach wie vor fortfahren. Es handele sich hier um die Stellung der Lehrer und der Hausherrn zu der Geistlichkeit. Der Lehrer sei kein Untergebener des Pfarrers; es komme allerdings vor, daß der Lehrer kirchliche Funktionen verrichte und dafür eine Vergütung beziehe, die nicht zu seinem Einkommen als Lehrer gerechnet werden könnte. Ein derartiger Kirchendienst der Lehrer komme namentlich auch bei Beerdigungen vor; wollten sich die Lehrer an das in Rede stehende Verbot der Pastoren nicht kehren, so fehlten sie sich allerdings der Eventualität aus, daß ihnen diese Funktion mit dem Einkommen für dieselbe entzogen würde. Diese Gefahr sei nicht hoch anzuschlagen, es würden sich kaum andere geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme dieser Funktionen finden.

Was den Hausherrn betreffe, so könne dieser ohne Frage in seinem eigenen Hause reden, beten und predigen lassen, wann und wen er wolle, auch der Oberkirchenrath könne ihm diese Befugniß nicht schmälern. Rede also der Lehrer am Sarg auf Wunsch des Hausherrn, so könne jenes Verbot dem Hausherrn nichts anhaben, aber auch dem Lehrer nicht, denn dieser sei den Pastoren nicht unterworfen. Was den Lehrer abhalten könne, dem Wunsche des Hausherrn zu entsprechen, das sei die Furcht, daß er durch die Geistlichkeit in seiner Carriere Nachtheil erleide, auf die dieselbe durch die von ihr eingeholte Beurtheilung nicht von Einfluß sei; er glaube aber

das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß ein so ungerechter Einfluß nicht zur Geltung kommen werde.

Abg. **Oldejohnns**: Er sei mit dem Vorredner ganz einverstanden und sehe wohl ein, daß es nicht richtig gewesen sei, sich an den Landtag um Abhülfe zu wenden. Er hoffe, die Schullehrer würden schon wieder Muth bekommen und die Landgemeinde Oldenburg brauche nicht auf die Ausübung der alten Sitte zu verzichten. Man werde selbst wissen, wie man es in seinen eigenen Häusern zu halten habe und brauche sich auch nicht an die Synode um Schutz zu wenden.

Schluß der Debatte.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Da von den Vorrednern kein Antrag gestellt sei, würde er auf das letzte Wort verzichten können, wenn er nicht auf die Darstellung des Abg. **Hullmann** einige berichtigende Worte zu erwidern hätte. Es könne sich hier nur handeln um einen kirchlichen Akt, also um eine Frage kirchlicher Ordnung. Wäre es eine stille Beerdigung, wollten die Leute mit kirchlicher Ordnung und Geistlichkeit Nichts zu thun haben, dann habe kein Mensch ein Einspruchsrecht. Der Küsterdienst gehöre zu den „Ergöglichkeiten“ der Lehrer der Landgemeinde Oldenburg und bezögen dieselben für diese „Hülfsküstererei“, soviel er erfahren, seit langen Jahren bestimmte Spesen. Die früheren Geistlichen hätten es nun geschehen lassen, daß die Lehrer bei Beerdigungen auch Gebete und ein Wort der Erbauung gesprochen hätten, sie hätten sich weiter um die Sache nicht bekümmert; ob sie keine Lust zu diesen Predigten gehabt, ob es ihnen an Dienst-eifer gefehlt, ob sie die Lehrer für befähigter gehalten hätten, das wisse er nicht. Jetzt, müsse er annehmen, wollten die Pastoren ihres Amtes warten und die Leute, die eine kirchliche Beerdigung haben, die ihre Angehörigkeit zur Kirche nicht verleugnen wollten, müßten sich der kirchlichen Ordnung fügen. Das Amt des Wortes komme den Pastoren zu, das Amt des Küsters sei, die niederen Dienste zu leisten; so sei es nach allgemeiner Ordnung der Kirche. Der Küster habe dabei den Weisungen des Geistlichen, als Dienstthuender, Folge zu leisten. Ob in dem vorliegenden Falle die Geistlichen ihre Befugniß überschritten, darüber könne und wolle er nicht urtheilen, dahinein habe sich der Landtag nicht zu mischen. Wäre es geschehen, so hätten die Verletzten Abhülfe in der Kirche zu suchen. So sei es hinsichtlich derjenigen Personen, die sich zur Kirche halten wollten, und von der Landgemeinde Oldenburg sei er überzeugt, daß sie sich als ein Glied der evangelisch-lutherischen Landeskirche fühle — wer nicht zur Kirche gehören wolle, der brauche sich an kein Verbot der Geistlichen zu kehren, an keine kirchliche Ordnung zu binden.

Der Abg. **Oldejohnns** bittet ums Wort; vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß er, da die Debatte geschlossen sei, nur durch Beschluß des Landtags das Wort erhalten könne, verzichtet derselbe.

Der Ausschußantrag wird sodann angenommen.



7. Vorstellung und Bitte des früheren Lehrers von Botelesch, Leopold Anton Benediek, zu Hagen bei Bechta, betreffend dessen Entlassung aus dem Schuldienste.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petent sei provisorisch angestellter Lehrer gewesen und als solcher entlassen — wie es in der dem Berichte angelegten Resolution heiße: „wegen mangelnder Befähigung“. Später habe er sich ein Zeugniß erwirkt, wonach ihm bescheinigt werde, daß er zwar theoretisch genügend ausgebildet, praktisch aber unbrauchbar sei. Diese Entlassung habe schon zu einer Petition an den vorigen Landtag geführt, über welche zur Tagesordnung übergegangen sei. Die Beschwerde habe sich einestheils auf verschiedene Bestimmungen des Schulgesetzes bezogen, um deren Auslegung gebeten sei, andererseits in Bezugnahme auf das Staatsgrundgesetz darauf, daß dem Petenten der Bericht, auf Grund dessen er entlassen sei, nicht zur Rechtfertigung sei mitgetheilt worden. Er wiederhole jetzt seine Bitte, daß ihm die Gründe seiner Entlassung zur Rechtfertigung mitgetheilt würden und beziehe sich zunächst auf das Staatsgrundgesetz Art. 47:

Dieser Artikel bestimme:

§. 1. Jeder hat — das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§. 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§. 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen Demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Die vorgeschriebene Mittheilung der Entscheidungen und der Berichte beziehe sich also auf letztere nur insofern, als die Resolution auf denselben als auf ihrem Entscheidungsgrunde beruhe. Nach Art. 32 des Schulgesetzes müsse sich jeder provisorisch Angestellter sofortige Entlassung ohne Weiteres gefallen lassen; — wenn nun dem aus dem provisorischen Schulamte entlassenen Benediek angegeben sei, er wäre unfähig, so erscheine das als genügender Grund der Entlassung und als eine genügende Angabe des Entscheidungsgrundes. Wenn sich Petent jetzt ferner unter Berufung auf Art. 35 §. 2 des Schulgesetzes darüber beschwere, daß er über den seine Entlassung veranlassenden Bericht nicht vernommen sei, so komme dies Gesetz hier nicht zur Anwendung, da es sich eben um Entlassung, Kündigung des provisorischen Dienstes handle, nicht um Erkennung einer Disciplinarstrafe, von der jener angezogene Artikel rede.

Der Ausschuß beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

8. Bitte des Gemeinderaths zu Sande, betreffend Errichtung einer Apotheke zu Sande.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Die Gemeinde Sande habe bei Großherzoglicher Regierung die Concessionirung einer Apotheke in Sande beantragt, ihr sei zur Resolution erfolgt, zunächst sei der, allerdings schwer zu erbringende Nachweis zu liefern, daß eine Apotheke in Sande bestehen könne. Was dann in der Sache weiter erfolgt, sei nicht näher zu ersehen, am 4. Juni 1863 sei von der Regierung resolvirt, daß die Errichtung einer Apotheke in Sande mit Rücksicht auf die bestehenden benachbarten Apotheken nicht genehmigt werde.

Es hätten durch das Amt Jever veranlaßte Verhandlungen mit dem Amte Wittmund stattgefunden — was da verhandelt sei, ergebe die Petition ebenfalls nicht. Bei dieser letzten Resolution glaube nun die Gemeinde Sande, obgleich ihr dieselbe als Entscheidung der Staatsregierung eröffnet sei, sich nicht beruhigen zu können. Sie glaube, der Entscheidungsgrund, daß eine Apotheke in Sande nicht bestehen könne mit Rücksicht auf die nur $1\frac{3}{4}$ Stunde (so heiße es in der Petition wohl in Folge eines Schreibfehlers, die Entfernung betrage nur $\frac{3}{4}$ Stunde) von Sande entfernte Apotheke zu Neustadt-Gödens sei nicht ausreichend, da nur die Möglichkeit des Bestehens neben den inländischen Apotheken in Frage komme. Letztere könnten aber durch die Errichtung einer Apotheke in Sande nicht leiden; die zu Jever sei zu weit entfernt und auch Jedderrwarden sei weiter als Neustadt-Gödens und erwüchse beiden benachbarten Apotheken des Inlandes also keine Concurrnz. Zum Beweise des Bedürfnisses berufe sich die Petition darauf, daß Sande jährlich 1500 Thlr. für Medicamente verausgabe, eine Summe, die fast zum vollen Betrage ins Ausland fließe und für eine Apotheke in Sande ein genügendes Einkommen ausmachen werde. Von diesem in Sande für Arzneimittel verausgabten Gelde werde nun ohne Zweifel ein Theil, vielleicht die Hälfte, der Apotheke in Sande zufließen; denn ob die Kranken und Hülfesuchenden die Landesgrenze respektiren würden, siehe dahin und sei zu vermuthen, daß die Entfernung entscheiden werde. Der Ausschuß beantrage indessen in Rücksicht auf die früheren Beschlüsse des Landtags, daß die Regierung überall, wo Gesuche um Errichtung von Apotheken gestellt würden, thunlichst auf dieselben eingehen möge: —

der Landtag beschließe: die Bitte sei Großherzoglicher Staatsregierung zur thunlichen Berücksichtigung zu empfehlen,

Abg. **Brader**: Mit der Empfehlung der Bitte zur Berücksichtigung sei er einverstanden, er wünsche nur, daß das Wort „thunlich“ gestrichen wäre. Die Bedürfnisfrage sei hinlänglich untersucht, und wenn man das Prinzip festhalten wolle, daß mit Errichtung von Apotheken überall vorgegangen werden müsse, wo die Anlage nützlich und nothwendig sei, dann habe Sande gewiß Anspruch auf eine Apotheke. Dem Vernehmen nach habe auch der Arzt in Sande erklärt, wenn keine Apotheke nach dem Ort komme, werde er denselben wieder verlassen, so daß die Nichtgewährung der Bitte für die

Gemeinde von doppeltem Nachtheil sein würde. Daß Sande einen eigenen Arzt habe und nähere, sei hinlänglicher Beweis, daß dort auch eine Apotheke bestehen könnte. Er hoffe, daß die veralteten Privilegien der Apotheken bald ganz aufgehoben würden; daß dies unbeschadet des Gemeinwohls geschehen könne, habe das Beispiel größerer Staaten gezeigt, die sich nicht gescheut hätten, diesen Schritt zu thun. Er setze dabei voraus, daß nach wie vor der Staat eine Controlle über die Apotheken ausübe und daß die Pharmazeuten einer Staatsprüfung unterworfen blieben.

Abg. Soting: Eine Ausgabe von reichlich 1500 Thlr. für Medicamente habe die Gemeinde Sande nachweisen können. Wenn der Berichterstatter in Zweifel ziehe, welcher Theil dieser Einnahme der Sander Apotheke zuschließen werde, und annehme, daß ein Theil nach wie vor nach Neustadt gehen würde, so könne er dem nicht beitreten. Wenn man sich die Lage der beiden Orte vergegenwärtige und in Betracht ziehe, daß die hannoverschen Apotheken einen um 25 % höheren Preis für Medicamente hätten als die Oldenburgischen, so sei eher anzunehmen, daß die Sander Apotheke hannoversche Kunden haben werde, als daß Einwohner der Gemeinde Sande sich nach Neustadt wenden würden. Im Uebrigen pflichte er dem Abg. Brader bei.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

9. Vorstellung des Gemeinderathsmitgliedes Lankenbeck in Cutin, des Bauervogts Schuhmacher in Bissau und des Bauervogts Druckhammer in Meinsdorf mit der Bitte: die Anlage einer zweiten Apotheke in Cutin, durch Ertheilung einer Concession an den Pharmaceuten Kirchmann, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur baldigen Gewährung zu empfehlen.

(Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die vorliegende Petition sei von den drei Petenten unterschrieben, deren Namen unter drei an Großh. Regierung eingereichten Gesuchen aus Cutin und Umgegend, denselben Gegenstand betreffend, obenau gestanden haben sollen. Die Petition führe aus, daß der Ertrag der Cutiner Apotheke ein so reicher sei, daß recht gut zwei Apotheken am Ort bestehen könnten. Mehrfache Eingaben um Concessionsertheilung, zuletzt von dem Pharmazeuten Kirchmann, seien trotzdem abschlägig beschieden und wende man sich nunmehr an den Landtag mit der Bitte, nach Erwägung der Sachlage die Anlage einer zweiten Apotheke in Cutin durch Concessionsertheilung an den im Publikum bekannten und Vertrauen genießenden Pharmazeuten Kirchmann der Staatsregierung zu empfehlen. — Der Ausschuf habe Anstand nehmen müssen, dem Landtag die Empfehlung der Concessionsertheilung an eine bestimmte Person vorzuschlagen, da derselbe den Mann nicht kenne und nicht in der Lage sei, zu beurtheilen, inwiefern bei der Ertheilung einer Concession andere Persönlichkeiten zu berücksichtigen seien.

Er beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung. Uebri-

gens sei in der Petition behauptet, daß die Apotheke in Cutin vor Kurzem für die Summe von 40000 Thlr. S. G. verkauft sei und einen jährlichen Reingewinn von 4000 Thlr. abwerfe. Dem Ausschusse scheine darnach, daß in Cutin eine zweite Apotheke recht wohl bestehen könne und die Errichtung derselben auch im Interesse des Publikums sei; da indessen die Petition nicht auf die Ertheilung einer Concession überhaupt gerichtet sei, und in dieser allgemeinen Fassung auch ein Gesuch an die Regierung nicht gerichtet zu sein scheine, habe der Ausschuf sich nicht veranlaßt gesehen, in dieser Richtung einen besonderen Antrag zu stellen.

Abg. Ahlhorn: Er würde mit dem Berichterstatter einverstanden sein, wenn die Gründe, aus denen die Petition nicht berücksichtigt werden könnte, im Bericht kurz angegeben wären und daran der Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung geknüpft sei. Eine bestimmte Person könne der Landtag zur Concessionsverleihung nicht empfehlen; sofern die Petition darauf gerichtet sei, enthalte sie also einen Formfehler; sofern sie auf Concessionirung überhaupt gerichtet sei, verdiene sie Berücksichtigung.

Er beantrage daher, daß man den Ausschufsantrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung ablehne, dann würde die Petition an den Ausschuf zurückgehen, mit einem kurzen Bericht und dem der Sachlage entsprechenden Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung wieder eingebracht werden. — Die Cutiner hätten dasselbe Recht auf Berücksichtigung wie Sande.

Auf Anfrage des Vorsitzenden, ob Vorredner einen Antrag auf Zurückweisung der Sache an den Ausschuf oder auf motivirte Tagesordnung stellen wolle, erwidert derselbe, er halte einen Antrag nicht für erforderlich; werde der Ausschufsantrag abgelehnt, so ginge die Sache seiner Ansicht nach selbst an den Ausschuf zurück.

Abg. Dannenberg: Er halte der Ausführung des Abg. Ahlhorn gegenüber für ausreichend, wenn der Bericht Auskunft über die Gründe des Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung gebe.

Der Ausschufsantrag wird abgelehnt.

Vorsitzender: Es frage sich jetzt, ob die Sache nunmehr einer anderweitigen Erledigung bedürfe; und ob der Landtag damit einverstanden sei, daß die Petition an den Ausschuf zur weiteren Berichterstattung zurückgehe?

Abg. Dannenberg: Worüber der Ausschuf noch berichten solle? er habe seinen Bericht erstattet und müßte ihm doch ein Antrag vorliegen, über den er berichten solle.

Abg. Selkmann II.: Es wäre vom Abg. Ahlhorn ein Gegenantrag zu stellen gewesen, jetzt liege in der That Nichts vor, worüber Bericht erstattet werden könnte.

Abg. Ahlhorn: Ein solches Zurückgehen einer Sache an den Ausschuf zur weiteren Berichterstattung wäre sonst auch schon vorgekommen; schriftliche Anträge könne man so rasch nicht formuliren. Es werde genügen, wenn der Ausschuf



das in seinem schriftlichen Bericht sage, was der Abg. Dannenberg so eben mündlich als Berichterstatter vorgetragen habe.

Vorsitzender: Ein Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung sei nicht gestellt; wenn der Landtag nicht dahin Beschluß fasse, werde die Sache von selbst seiner Ansicht nach nicht an den Ausschuß zurückgehen.

Abg. **Dannenberg:** Die Sache liege so, daß der Landtag durch seine Abstimmung gezeigt, er wolle nichts beschließen. Das sei aber in Wirklichkeit: Uebergang zur Tagesordnung. Wie nun, wenn ausdrücklich Uebergang zur Tagesordnung beschloffen wird, jeder Abgeordnete eine Verhandlung über den betreffenden Gegenstand durch einen selbständigen Antrag herbeiführen kann, so sei dies auch jetzt zulässig. Ueber die Petition sei der Landtag aber in Wirklichkeit schon zur Tagesordnung übergegangen.

Vorsitzender: Der Abg. Ahlhorn habe einen Antrag eingebracht, daß die Petition an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückgehe. (Der Antrag ist unterstützt.) Er fasse denselben als einen selbständigen Antrag auf und werde darnach verfahren, wenn kein Widerspruch erfolge.

Abg. **Sullmann:** Er möchte doch empfehlen, den Antrag als zu dem bis jetzt noch immer besprochenen Gegenstand gehörig, und nicht als selbständigen Antrag aufzufassen.

Vorsitzender: Er könne sich von der Auffassung, daß der Antrag als ein selbständiger aufzufassen sei, nicht trennen und bringe die Frage zur Entscheidung des Landtags.

Der Landtag beschließt, den Antrag als zur Sache gehörig zu behandeln und wird derselbe sodann angenommen.

10. a. Petitionen verschiedener Turngemeinden aus 16 Orten des Herzogthums, betreffend Aufnahme des Turnens in die Reihe der unbedingt nothwendigen Unterrichtsgegenstände für alle Schulen, und Anstellung tüchtiger Turnlehrer an den Seminarien (namentlich in Vechna).

b. Petition des Turnvereins zu Oberstein und Birkenfeld, unter Anschluß an die obigen Petitionen, mit der besonderen Bitte, dahin zu wirken, daß in Zukunft die Schulaspiranten im Fürstenthum nur auf solche Seminare geschickt werden, wo ihnen auch Gelegenheit geboten wird, sich als Turnlehrer auszubilden.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Die Sache sei einfach und brauche er zur Begründung der Ausschufsanträge nicht viel mitzutheilen. Eine Menge von Turnvereinen im Herzogthum hätten das Gesuch an den Landtag gestellt, das Turnen für einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand zu erklären und für die Ausbildung der Seminaristen im Turnen Sorge zu tragen, der Obersteiner und Birkenfelder Turnverein schloße sich diesem Antrage an und beantrage noch insbesondere in Bezug auf die Birkenfelder Verhältnisse, daß die Schulaspiranten nur auf solche Seminare geschickt würden, wo ihnen

Gelegenheit geboten werde, sich als Turnlehrer auszubilden. Diese Petitionen bezögen sich auf die auf dem Turntag des Weser-Ems-Gaus gefaßten Resolutionen über das obligatorische Turnen. Dort seien folgende Resolutionen angenommen:

1. Das Turnen ist ein nothwendiges Glied der Jugendziehung und sollte daher als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan aller Schulen aufgenommen werden.

2. Jeder Verein des Weser-Ems-Gaus hat in seinem Heimathstaate dahin zu wirken, daß diese Erkenntniß sich immer mehr verbreite und endlich zu gesetzlicher Feststellung der ersten Forderung führe.

3. Schließt die gesetzliche Verpflichtung zum Turnunterricht die Verpflichtung für die Gemeinden in sich, den Schulen die nöthigen Mittel zur Ausführung dieses Gebots zu gewähren, so hat doch auch seinerseits der Staat durch tüchtige Vorbildung der Lehrer die Verwirklichung seiner Forderung zu ermöglichen.

4. Jeder Verein des Weser-Ems-Gaus hat in seinem Kreise dahin zu wirken, daß die oben angegebenen Mittel zur Einführung des Turnens an den Schulen zur Anwendung kommen, und hat, wenn es die Umstände seiner Mitglieder irgend gestatten, den zu Turnlehrern geeignete Lehrer entbehrenden Schulen aus seiner Mitte Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Daß das Turnen eine Sache sei, die nicht bloß den Körper, sondern auch den Geist kräftige und stärke, und daß eine tüchtige Kräftigung von Körper und Geist die Grundlage eines gesunden Staatsbürgerthums sei, daß es daher Aufgabe des Staates sei, namentlich der Volksvertretung, dahin zu wirken, daß das Turnen, soweit nach den vorhandenen Mitteln möglich, gefördert werde: das alles seien Wahrheiten, die hier keiner Begründung mehr bedürften. Dem entsprechend stelle der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen:

1. das Turnen in die Reihe der unbedingt nothwendigen Unterrichtsgegenstände für alle Schulen, an denen die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden, aufzunehmen;

2. für die Schulen, an denen es zur Zeit an den erforderlichen Lehrkräften fehlt, die Beschaffung derselben, soweit thunlich, zu bewirken und zu dem Ende namentlich auch in Erwägung zu nehmen, ob von dem Erbieten der Turnvereine, aus ihrer Mitte Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, etwa Gebrauch zu machen sei;

3. Sorge zu tragen, daß an den Seminarien, wo kein Turnunterricht ertheilt wird, solcher ertheilt werde, und daß überhaupt die Schulaspiranten Ausbildung im Turnen erhalten.

Der Ausschuß halte sich in seinen Anträgen durchaus



auf dem Gebiet des Erreichbaren. Daß dort, wo die Lehrkräfte vorhanden, das Turnen obligatorisch eingeführt werde, verursache nicht viel Kosten und Umstände; Reck, Barren und die wenigen anderen erforderlichen Geräthe seien leicht anzuschaffen. Daß man empfehle, wo zur Zeit die Lehrkräfte fehlten, solche, soweit thunlich, zu gewinnen, sei gewiß auch nicht gefährlich. Das Streben werde hauptsächlich dahin zu richten sein, beim Abgang eines Lehrers, der keinen Unterricht geben könne, einen an dessen Stelle zu setzen, der auch in diesem Fache Unterricht zu ertheilen im Stande sei. Ein Mittel, dies zu ermöglichen, sei vorzugsweise die Ertheilung des Turnunterrichts auf den Seminarien, dadurch setze man alle Volksschullehrer in den Stand, später selbst wieder im Turnen zu unterrichten. Darauf ziele der dritte Antrag.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

11. Petition verschiedener Turn- und Schützenvereine, betreffend Organisation und Förderung des Volkswesens.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Ueber diesen Gegenstand seien eine Menge von Petitionen von verschiedenen Turn-, Wehr- und Schützenvereinen eingelaufen. Zu den bisher eingegangenen, die dem Ausschuf vorgelegen, wären heute noch drei hinzugekommen und ihm vom Präsidenten überwiesen, nämlich vom Stollhammer Turnverein, vom Landwirthder Schützenverein und vom Wildeshäuser Turnverein. Dem Ausschuf zeige er an, daß diese 3 Eingänge mit den übrigen Petitionen wörtlich übereinstimmten, und daß er dieselben füglich gleichzeitig mit den früheren erledigen könne. Die übereinstimmenden Anträge gingen dahin:

„Hoher Landtag wolle in geneigte Erwägung ziehen:

- 1) welche Einrichtung zur Förderung des Turn-, Wehr- und Schützenwesens zu treffen seien?
- 2) welche Erleichterung den Mitgliedern von Turn-, Wehr- und Schützenvereinen im Oldenburger Bundescontingente, insonderheit durch Abkürzung der Präsenzzeit, zu gestatten sei?
- 3) Bedacht zu nehmen auf eine allgemeine Organisation der Volkswehrkraft in einer Nationalgarde.

Es werde in der Begründung ausgeführt, daß es an der Zeit sei, das Volkswesen zu fördern, die stehenden Heere überflüssig zu machen und die enorme, immer wachsende Militärlast, die mit denselben verbunden sei, zu reduzieren. An dem Beispiel der Schweiz werde gezeigt, daß das bewehrte Volk eine billigere, nach Innen und Außen Achtung gebietende Macht repräsentiren könne. Die Kosten würden namentlich geringer durch die ermöglichte Verringerung der Präsenzzeit, die in Württemberg bereits auf 9 Monate reduziert sei. Der Ausschuf sei überzeugt, daß Nichts erwünschter sein könne, als ein durch und durch bewehrtes Volk, das die Militärlast verringere, die jetzt große Summen verschlinge, die man sonst für geistige und materielle Interessen des Landes verwenden könne. Wünschenswerth sei, daß endlich ein Wandel in dem immer

unerträglicher werdenden Zustande eintrete. Daß Einhalt geschehe in der immer fortschreitenden Steigerung der Militärlast, und in dem Bestreben, aus dem Soldaten ein Geschöpf zu machen, das sich nicht mehr fühle als ein Sohn seines Volks; der ein besonderes Wesen, und kein Bürger des Staates sein wolle. Die Kluft zwischen Soldat und Bürger müsse sich schließen und es müsse aufhören, daß das Militär immer mehr aus und über die bürgerliche Gesellschaft hinausgeschoben werde. Zur Zeit, bei uns, die wir, umgeben von Militärstaaten, den Bundespflichten unterworfen, seien das fromme Wünsche; jenen Zustand herbeizuführen, gehe über unsere Kräfte. Nur zur ernstlichen Erwägung könne man es der Staatsregierung stellen, ob und wie man den Forderungen des Volkes und der Zeit endlich gerecht werden könne.

Daher beantrage der Ausschuf:

der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, den Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen.

Abg. **Brader**: Er wolle nur wenige Worte über diese ihm so wichtige Sache sagen. Er sei damit einverstanden, daß es mit dem Soldatenwesen nicht so fortgehen könne, sei aber auch überzeugt, daß durch Petitionen und Annahme derselben zur Zeit Nichts zu erreichen sei. Wenn aber die Volksvertreter sich dem Wunsche des Landes angeschlossen, wenn sie ihn einstimmig zu dem ihrigen machten, so mache das doch einen kleinen Eindruck; in anderen Ländern habe man derartige Petitionen in derselben Weise erledigt.

Wenn gleichlautende Petitionen in derselben Anzahl an den nächsten Landtag kämen und der Landtag sich ihnen wieder anschloße, wenn die Sache wieder und immer wieder zur Sprache gebracht und durch einstimmige Beschlüsse im Landtag erledigt werde — zuletzt müsse und werde es helfen. Er bäte, den Ausschufsantrag einstimmig anzunehmen und diese Einstimmigkeit im Protokoll zu konstatiren.

Der Ausschufsantrag wird einstimmig angenommen.

12. Vorstellung und Bitte der Besitzer der Windmühle zu Börringhausen, betreffend Wegfall der von ihrer Mühle zu prästirenden Abgaben von 6 Malter Roggen.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Es werde vorgestellt, daß die unterzeichneten Besitzer der Windmühle zu Börringhausen von ihrer Mühle eine Abgabe von 6 Malter Roggen prästiren müßten. Sie hätten nun gemeint, als der Mühlenbetrieb ein freies Gewerbe geworden, diese Abgabe werde zum Wegfall kommen. Darin hätten sie sich geirrt und würde durch die nach wie vor geforderte Prästation fast ihr ganzes Einkommen verschlungen.

Sie hätten sich an die Verwaltungsbehörde gewandt, von der Kammer aber die Resolution erhalten, daß es ihnen überlassen werden müsse, ihre Sache vor den ordentlichen Gerichten oder vor der Ablösungsbehörde zum Austrag zu bringen. Da die Sache vor den kompetenten Behörden noch nicht angetragen sei, beantrage der Ausschuf über die gegenwärtige Bitte der Petenten, der Landtag wolle die Staatsregierung



ersuchen, ihren Anspruch fallen zu lassen: — Uebergang zur Tagesordnung.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

13. Vorstellung für den Schulachtsausschuß der Schulacht Schwarden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Ziffer 2 des Schulgesetzes vom 3. April 1855.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petentin sei mit demselben Gegenstand schon einmal an den Landtag gekommen, die Petition sei der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, aber keine Remedur erfolgt. Die Sache sei nach der früheren Vorstellung folgende: In Schwarden sei bis vor 60 Jahren der Organisten- und Lehrerdienst getrennt gewesen, im Jahre 1805 bei Ableben des Organisten seien unter Genehmigung des Consistoriums beide Aemter vereinigt und vom ganzen Einkommen ein Organist und Hauptlehrer und ein Nebenlehrer gehalten. Das Gesamteinkommen sei dem Hauptlehrer belassen mit der Verpflichtung, den Nebenlehrer in Kost zu nehmen und mit 30 Thlr. zu besolden. Auf Grund des Schulgesetzes sei der ganze Betrag zu 376 Thlr. ermittelt, 285 Thlr. für Organist und Hauptlehrer und 91 Thlr. für die Schulkasse, zur Unterhaltung eines Gehilfen. Dieser Hauptlehrer sei abgegangen und ein neuer an seine Stelle getreten; das Oberschulkollegium verlange nun, daß der neue Hauptlehrer das ganze Einkommen, aus dem bisher zwei Lehrer gehalten seien, erhalte und daß ein Nebenlehrer besonders zu honoriren sei. Die Behörde berufe sich auf das Schulgesetz, die Gemeinde könne sich dabei nicht beruhigen, da sie im Gesetz eine Bestimmung wegen Erhöhung des Gehaltes nicht finde. Der Landtag habe sich damals auf Grund des ausführlichen Berichtes des Ausschusses für die Schulacht entschieden und die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben. Schulbehörde und Staatsministerium hätten die Sache einer nochmaligen Prüfung unterzogen und sei seitens des Oberschulkollegiums an die Schulacht die Resolution erfolgt, daß eine abermalige reifliche Prüfung zu dem Resultat geführt habe, daß die frühere Entscheidung aufrecht zu erhalten sei und daß es in Betreff der Entscheidungsgründe nicht inangemessen erscheine, wegen Auslegung der betreffenden Stelle des Schulgesetzes auf die Abhandlung im 4ten Heft des 2ten Bandes des Magazins zu verweisen. Die Differenz zwischen der Auffassung der Gemeinde und der Schulbehörde liege darin: ob die Vereinigung des Einkommens der Organisten- und Küsterstelle mit der Schulstelle als Erhöhung des Einkommens dieser Schulstelle und der Nebenlehrer nur als eine persönliche Last des zeitigen Hauptlehrers anzusehen gewesen, wie die Ansicht des Staatsministeriums sei. Die Gemeinde dagegen gehe davon aus, es sei das nicht als Dotation einer Schulstelle geschehen, sondern es sei das die Einrichtung von 2 Lehrerstellen gewesen — ein Hauptlehrer und ein Nebenlehrer, von denen ersterer das ganze Einkommen bezogen, aber mit der Bestimmung, 91 Thlr. für den Nebenlehrer abzugeben. Da die Sache vom Landtag bereits unter-

sucht sei, dieser seine Rechtsicht ausgesprochen habe, die Petition zur Berücksichtigung übergeben habe, die Staatsregierung auf Grund dessen eine nochmalige reifliche Erwägung habe eintreten lassen und trotzdem bei ihrer Auffassung beharre, glaube der Ausschuß, daß es nicht abzusehen sei, wie der Landtag zwischen die sich entgegenstehenden Ansichten eintreten könne und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

14. Bitte des Lehrers Johansson um Interpretation des Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Petent wünsche eine Interpretation dahin, daß Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes aussprechen wolle, daß ein Lehrer, wenn er den Anforderungen entspreche und das gesetzliche Dienst Einkommen nicht habe, berechtigt sei, nach 10 Jahren seit seiner definitiven Anstellung 25 Thlr., nach 20 Jahren 50 Thlr. und nach 25jähriger Dienstführung 75 Thlr. Alterszulage zu erwarten.

Der Artikel laute:

„Der Lehrer, dessen Leistungen an der Schule den zu machenden Anforderungen entsprechen, erhält nach Ablauf von 10 Jahren seit seiner definitiven Anstellung, nach Ablauf fernerer 10 Jahre und nach Ablauf fernerer 5 Jahre jedesmal eine Alterszulage von jährlich 25 Thalern, wenn und insofern er nicht nach Ablauf der ersten 10 Jahre seit seiner definitiven Anstellung wenigstens 200 Thlr., bzw. in den Fällen des Art. 37 §. 2 — 250 Thlr., der folgenden 10 Jahre wenigstens 250 Thlr., bzw. 300 Thlr., der ferneren 5 Jahre wenigstens 300 Thlr., bzw. 350 Thlr.

Dienst Einkommen bezieht.“

Der Vortrag des Petenten sei nicht ganz klar und durchsichtig; er scheine anzunehmen, daß ein Lehrer, wenn er überall in der Lage sei, Zulage zu beanspruchen, bei 10jähriger Anstellung 25 Thlr., bei 20jähriger Anstellung 50 Thlr., bei 25jähriger Anstellung 75 Thlr. erhalten müsse. Wenn er also nach 10jähriger Anstellung keine Zulage bekomme, weil er das gesetzliche Einkommen habe, daß er dann nach 20 Jahren, wenn er dann so weit unter dem gesetzlichen Einkommen sei, nicht 25 Thlr., sondern 50 Thlr. haben müsse. — Die Staatsregierung fasse das Gesetz so auf, daß die jedesmalige Zulage nur 25 Thlr. betrage; wenn also ein Lehrer nach 10jähriger Anstellung keine Zulage erhalte, weil er das in Aussicht gestellte Einkommen von 200 Thlr. beziehe, daß er dann nach Verlauf fernerer 10 Jahre bei demselben Gehalt nicht 50 Thlr., sondern nur 25 Thlr. Zulage beanspruchen könne, wiewohl er 50 Thlr. unter dem gesetzlichen Einkommen stehe.

Der Ausschuß könne die Auslegung der Gesetzesbestimmung,



wie sie die Staatsregierung vertrete, nur richtig finden und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

15. Vorstellung und Bitte des Gemeinderaths der Gemeinde Bakum um Vorbeugung und Protest gegen höheren Beitrag zum Gehalte der Lehrer.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Gemeinderath zu Bakum lege zunächst Protest ein gegen höhere Belastung durch Gehaltserhöhung der Lehrer, ferner finde er sich beschwert dadurch, daß vom Oberschulkollegium der Gemeinde die Anstellung eines dritten Lehrers auferlegt sei, während der Ueberschuß von Kindern über die Zahl, für welche zwei Lehrer genügten, nur 20 betrage. Die Kinderzahl werde sich ohne Frage verringern, wenn erst nach Beendigung des Amerikanischen Krieges die Auswanderung wieder zunähme. Im Uebrigen werde die Gemeinde durch die obliegenden Lasten sehr gedrückt; unter den Pflichtigen seien 20 Vollerben in den Händen abligger Besitzer, die zu den ordinären Lasten nicht beitragen; außerdem hätten sie jetzt Brücken und Höhlen allein zu unterhalten, zu denen früher auch eine andere Gemeinde beitragspflichtig gewesen.

Was den ersten Punkt — die Gehaltsverbesserung der Lehrer — betreffe, so sei das eine Sache, die bei einer allgemeinen, auf Gehaltserhöhung von Seiten der Lehrer gerichteten Petition zur Sprache kommen werde.

Was die Reduzirung der Lehrer von 3 auf 2 betreffe, so sei der Ausschuß ganz außer Stande, darüber ein Urtheil zu fällen. Er wisse nicht, was die Schulzwecke erforderten und kenne die dortigen Verhältnisse nicht, vielleicht sei eine Remedur durch die kompetente Behörde zu erreichen; ob dies versucht, sei aus der Petition nicht zu ersehen.

Abg. **Bartel**: Die Zahl der Lehrer im Verhältniß zur Schülerzahl sei gesetzlich bestimmt; auf 100 Schüler solle ein Lehrer kommen und wenn die Schülerzahl ein volles Hundert übersteige, so sei ein weiterer Lehrer erforderlich, wenn die größere Frequenz der Schule anscheinend von Dauer

sein werde. Hier betrage der Ueberschuß, wie vom Berichterstatter angegeben, 20 Schüler.

Der Ausschußantrag, auf Uebergang zur Tagesordnung, zu dem der Präsident bemerkt, daß sich die Fassung des Antrags auf die ganze Petition, die Motivirung des Berichterstatters eigentlich nur auf den zweiten Punkt beziehe, wird angenommen.

16. Gesuch der Schulacht Dämmerlohausen, betr. die Deckung der Schulumlagegelder.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petentin stelle vor, daß die Schullasten sehr drückend seien, trotz eines Zuschusses von 120 Thlr. aus der Staatskasse müsse die Schulacht bei einer Grundsteuer von 240 Thlr. — 130 Thlr. Schulumlagen aufbringen — diese Ueberlastung führe namentlich zu Reibungen mit dem Schulmeister. Petentin beantrage, die Schulumlagegelder entweder ganz aus der Staatskasse zu bestreiten oder einen Maximalbeitrag von jedem Thaler Grundsteuer festzusetzen und den Rest auf die Staatskasse zu verweisen.

Das Gesuch erscheine nicht hinreichend motivirt und beantrage der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Sonnabend den 12. d. M. Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend eine Petition aus Einswege wegen Aufhebung von Zehntgeldern.
- 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend den Vertrag wegen Fischerei im Hemmelsdorfer See.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

